

## **Satzung**

### **Des Vereins der Anglerfreunde Speyer e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Verein der Anglerfreunde Speyer e.V.“. Der Verein wurde am 10.12.1974 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Speyer und ist in dem Vereinsregister unter Nr. 50575 beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

#### **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

Der Verein der Anglerfreunde Speyer e.V. dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, vor allem bezweckt er:

- A Ausübung und Förderung des hege- und waidgerechten Angels.
- B Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden, Vereinen und allen Personen, die sich für den Naturschutz einsetzen.
- C Unterrichtung der Mitglieder im Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzbereich, soweit dies das Angeln betrifft.
- D Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung.
- E Pflege und Erhaltung der uns in Pflege übergebenen Gewässer mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
- F Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und Tiere ein und somit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit.
- G Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung im Schutzprogramm gemäß Punkt C.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person Ausgaben machen, welche dem Zweck des Vereins fremdsind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit sind für den Verein verbindlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person im Sinnes BGB werden:

A Sportangler

B Freunde und Förderer des Sportangelns (passiver Mitglieder)

Passive Mitglieder können keinen Erlaubnisschein am Angelgewässer erwerben und bezahlen bei der Neuaufnahme keinen Fischbesatz, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten wie Sportangler.

### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitglieder kann der erweiterte Vorstand solche Mitglieder ernennen, die sich durch hervorragende Verdienste um den Verein, durch besondere Unterstützung seiner Bestrebungen erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 5 Anmeldung zur Aufnahme**

Jede Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist unter Benutzung des Anmeldeformulars an den 1. Vorsitzenden zu richten, Der Aufnahmeantrag wird von dem Vorstand der Versammlung vorgelegt, die über die Aufnahme zu entscheiden haben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller über eine etwaige Nichtaufnahme eine Begründung zu geben.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierfür erlassenen Richtlinien in Anspruch zu nehmen. Für Schäden, die ein Mitglied auf dem Vereinsgelände erleidet, übernimmt der Verein keine Haftung. Die gesetzlichen Vorschriften des Fischereiwesens und die Vorschriften des Vereins sind zu beachten.
2. Alle Mitglieder haben den Verein in seinen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen. Den Weisungen der Vereinsführung ist nachzukommen. Jedes Mitglied hat während der ersten drei Monate des laufenden Kalenderjahres den für dieses Jahr fälligen Beitrag zu entrichten. Weiteres über die Beitragsentrichtung regelt die Geschäftsordnung.
3. Alle Angelberechtigten sind verpflichtet in jedem Kalenderjahr 10 Arbeitsstunden zu leisten, die in verschiedener Weise abgearbeitet werden können. Arbeitsstunden die nicht erbracht werden, müssen den angelberechtigten Mitgliedern zu dem jeweils gültigen Mindestlohn, aufgerundet auf volle Euro (Stand 2025 mtl. 12,82 € = 13 €) in Rechnung

gestellt werden und sind mit dem Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sind davon ausgenommen.

### **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft bei dem Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende zulässig. Er muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist schriftlich erklärt werden. Verspätete Abmeldungen verpflichten zur Beitragszahlung für ein weiteres Jahr.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung ausgesprochen werden:

Verletzung der Vereinsinteressen

Ehrlose Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins

Rückstand in der Beitragsentrichtung von einem Jahr

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 9 Vereinsführung**

Die Vereinsführung setzt sich zusammen aus:

Vorstand

Erweitert Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenen
2. Vorsitzenden
3. Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Vorstand

Schriftführer

Gewässerwart

Jugendwart

Zwei Beisitzer

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die drei vorgenannten Mitglieder.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.

### **§ 10 Jahreshauptversammlung**

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin.

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

Wahl der Vereinsführung

Die Vereinsführung wird auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann mit Zustimmung der Versammlung durch Zuruf erfolgen. Wiederwahl ist statthaft. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Entschuldigt Abwesende können mit deren schriftlicher Zustimmung gewählt werden.

Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte, sowie der Revisoren, die die Entlastung des Vorstandes beantragen.

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren.

Änderung der Satzung

Bestätigung von Vorschriften des Vereins oder Änderungen

Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht der Vereinsführung angehören

### **§ 11 Sämtliche Ämter und Ehrenämter**

Der 1. **Vorsitzende** ist wie in § 9 dargelegt, einer der drei Mitglieder des Vorstandes. Er beruft die Versammlungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Er überwacht die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit des erweiterten Vorstandes, Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrem Amt entbinden und deren Ämter bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen.

Der **2. Vorsitzende** ist wie in § 9 dargelegt, einer der drei Mitglieder des Vorstands. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn, wann immer seiner Vertretung bedarf.

Der **Schatzmeister** ist wie in § 9 dargelegt, einer der drei Mitglieder des Vorstands. Er ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und der Hauptversammlung einen Vermögensbericht mit Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Er kann in Übereinstimmung mit dem Vorstand Personen seiner Wahl zum Beitragsinkasso heranziehen.

Der **Schriftführer** hat von jeder Sitzung, Versammlung und Veranstaltung ein Protokoll anzufertigen, das auf Verlangen in der darauffolgenden Sitzung zu verlesen ist. Soweit notwendig, unterstützt er den gesamten Vorstand bei der Erledigung der schriftlichen Arbeiten. Die gefassten Beschlüsse sind schriftliche niederzulegen und vom Schriftführer und vom Tagungsleiter zu unterzeichnen.

Der **Gewässerwart** berichtet über seine Arbeit am Vereinsgewässer, Ergebnisse der Wasserproben und der Arbeiten am und im Gewässer.

Der **Sport- und Jugendwart** berichtet über seine Arbeiten für den Verein.

Die **zwei Beisitzer** unterstützen, wo Arbeiten im Verein anfallen.

Die Vorstandschaft entscheidet über finanzielle Ausgaben, die auf der Jahreshauptversammlung dargelegt werde.

## § 12 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr findet eine Jahreshauptversammlung und eine Mitgliederversammlung statt, zu der auch Gäste zugelassen sind.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der schriftlichen Einladung und der Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder nur in der Jahreshauptversammlung beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliedsversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

### **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einen mit der Stimmenmehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder gefassten Beschluss einer satzungsgemäß einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Ist die Hauptversammlung nach dieser Bestimmung nicht beschlussfähig, ist innerhalb zweier Wochen eine neue Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und sie kann die Auflösung des Vereins beschließen.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen geht an den Sportfischerverband Pfalz e.V. mit Sitz in Speyer, der es ausschließlich für Projekte des Naturschutzes und der Fischerei zu verwenden hat.

### **§ 15 Geschäftsordnung**

Durch die Geschäftsordnung können Regelungen für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte getroffen werden.

Die Geschäftsordnung wird durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

### § 16 Allgemeines

Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme eine Kopie der Satzung und der Vereinsordnung.

### § 17 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde teilweise am 10.12.1974 gefasst.

Geändert am 18.11.1975

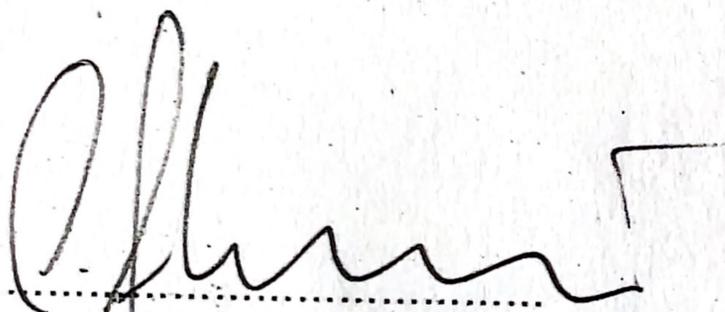
Geändert am 22.03.1985

Geändert am 25.02.2006

Geändert am 04.03.2016

Diese Fassung der Satzung wurde am 07.03.2025 bzw. 15.03.2025 von der Jahreshauptversammlung in Speyer gefasst.

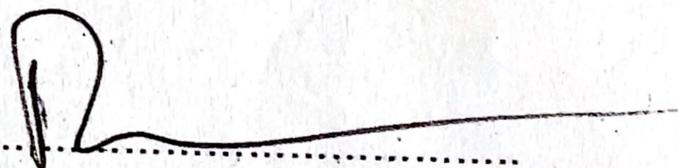
Speyer, den 15.03.2025



.....

Siegfried Steinbrenner

1. Vorsitzender



.....

Thorsten Ringeisen

2. Vorsitzender



.....

Hannelore Wedel

Schatzmeisterin